

Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Leeden e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

Folgende Beiträge sind zu entrichten:

(1) Mitglieder: Jahresbeitrag 32,00 €

(2) Nutzer der Website www.leeden.de:

Tarif 1, Logo mit Firmenbezeichnung: Jahresbeitrag 20,00 €

Tarif 2a, Logo, Firmenbezeichnung, Kontaktdaten: Jahresbeitrag 40,00 €

Tarif 2b, Logo, Firmenbezeichnung, Kontaktdaten, Link zur Firmen-Website:

Jahresbeitrag 40,00 €

Tarif 3, Logo, Firmenbezeichnung, Kontaktdaten, Webvisitenkarte, 1 email-Adresse:

Jahresbeitrag: 60,00 €

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. April eines jeden Jahres fällig.

Der Internetbeitrag ist am 15. November eines jeden Jahres fällig.

Bei Neuaufnahme von Mitgliedern nach den Fälligkeitsterminen im laufenden Jahr, wird der volle Jahresbeitrag vier Wochen nach Beitrittserklärung fällig.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Gläubiger ID der Interessengemeinschaft lautet: DE61ZZZ00000533632.

Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum Fälligkeitstermin (siehe § 5 der Beitragsordnung) eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Interessengemeinschaft Leeden e.V. Kto. 33002437, bei KSK Steinfurt BLZ 40351060 (IBAN: DE82403510600033002437).

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

§ 8 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft.